Die Verteilung ist erfolgt

1931: mit 11/51 auf Staatsanteil A,
30/51 „ „ „ B,
4/51 „ die Gemeinde (Plauen) für Fürsorgezwecke,
6/51 „ „ „ „ „ allgemeinen Finanzbedarf,

1932: mit 38 v. H. „ Staatsanteil A,
15 „ „ „ „ B,
11,4 „ „ „ Ausgleichfonds,
12,5 „ „ „ Umschuldungsfonds,
7,8 „ „ „ die Gemeinde (Plauen) Bezirksanteil,
15,3 „ „ „ „ „ „ Gemeindeanteil.

1933: mit 48,5 v. H. „ Staatsanteil A,
6,5 „ „ „ „ B,
13,8 „ „ „ Ausgleichfonds,
10,4 „ „ „ die Gemeinde (Plauen) Bezirksanteil,
20,8 „ „ „ „ „ „ Gemeindeanteil.

Von den vorgenannten Summen entfielen auf

	Staatsanteil A RM	Staatsanteil B RM	die Gemeinde Plauen für Fürsorgezwecke RM	die Gemeinde Plauen für allgemeinen Finanzbedarf RM
1931	955 094,71	2 604 803,74	347 307,16	520 960,75

	Staatsanteil A RM	Staatsanteil B RM	Ausgleichs-fonds RM	Umschuldungs-fonds RM	Bezirksanteil RM	Gemeindeanteil RM
1932	1 167 614,44	460 900,44	350 284,33	384 083,70	239 668,23	470 118,45
1933	1 400 170,81	187 651,76	398 399,12	—,—	300 242,81	600 485,63

An

Aufwertungssteuer II,

die nur Gebäude und Gebäudeteile betrifft, welche nach dem 1. Juli 1918 mit Hilfe nicht wertbeständiger öffentlicher Mittel errichtet worden sind, sind vereinnahmt worden:

1931: 8362,20 RM
1932: 5328,45 „
1933: 5093,60 „
} in voller Höhe an den Staat abgeliefert.

So sind im Laufe der Berichtsjahre mancherlei Steuererleichterungen herbeigeführt worden. Unter anderem bei Mindervermietung, bei Teilung von Wohnungen in kleinere oder Umwandlung gewerblicher Räume in Wohnungen. Weiter Berechnung der Steuer für Hotelräume nach dem Verhältnis der Bettenbelegung. Ferner bei Befreiung nach § 4 Aufwertungssteuergesetz bei Landwirten, Forstwirten und Gärtnern und weiter Erlaß bei Ermietung von Räumen für nationale Personenvereinigungen.

Nicht nur die seit Jahren in Plauen herrschende wirtschaftliche Not, sondern vor allem auch die ab 1. April 1932 eingetretene wesentliche Senkung der Aufwertungssteuer um 20 v. H., sowie die zugunsten der Steuerpflichtigen ergangenen Verordnungen sind die Ursachen, daß die Einnahmen an Aufwertungssteuer immer geringer geworden sind.

Die Zahl der eingegangenen Erlaßgesuche und Befreiungsanträge betrug

1931 rund 47 300,
1932 „ 47 400,
1933 „ 48 000.

Nach § 2 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 war der Gebäudeeigentümer berechtigt, die sich bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1939 ergebende Aufwertungssteuer in der Zeit bis zum 31. März 1934 durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id484605585-19310000/173 Vogtlandbibliothek Plauen